

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Name der Organisation:** Körber AG

**Anschrift:** Anckelmannsplatz 1, 20537 Hamburg

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B5. Kommunikation der Ergebnisse	29
B6. Änderungen der Risikodisposition	30
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	31
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	31
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	32
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	34
D. Beschwerdeverfahren	35
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	35
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	39
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	41
E. Überprüfung des Risikomanagements	42

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Erich Hoch - COO/CTO und Vorstandsmitglied der Körber AG mit Verantwortung für das gesamte Risikomanagement

Marco Kretschmar - Senior Manager Procurement & Supply Chain Management mit Verantwortung für die Nachhaltigkeit in der Lieferkette bis Dezember 2023

Carolin Schwägler - Senior Project Manager Procurement & Supply Chain Management mit Verantwortung für die Nachhaltigkeit in der Lieferkette ab Januar 2024

Belinda Carson - Menschenrechtsbeauftragte und HR Employee Services Manager mit Verantwortung für das interne Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich

Christian Bodler - Head of CoE Labor Relations und Allgemeiner Gleichbehandlungsbeauftragter der Körber AG mit Verantwortung für das interne Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Die verantwortlichen Personen für das Risikomanagement in der Lieferkette und für das interne Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich tragen dafür Sorge, dass die Geschäftsführung des Körber-Konzerns regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, aus gegebenem Anlass oder aufgrund von Verletzungen, die durch die Risikoanalyse identifiziert worden sind, informiert wird.

Die Informationspflicht der Geschäftsleitung gemäß §4 Abs. 3 S. 2 LkSG wurde durch ein halbjährlich stattfindendes Meeting zwischen der/dem Verantwortlichen für das Risikomanagement in der Lieferkette, der/dem Verantwortlichen für das interne Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich und dem COO/CTO als Vertreter des gesamten Konzernvorstandes etabliert. In diesem Meeting wird über folgende Punkte berichtet und diskutiert:

- Verantwortlichkeiten für die Erfüllung des LkSG im Konzern
- Ergebnisse der jährlich durchgeführten Risikoanalyse in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen und anderen Risiken, die im LkSG spezifiziert sind
- Status der Registrierungen im Risikomanagement-Tool IntegrityNext
- Wenn zutreffend: Größere Zwischenfälle bezogen auf LkSG, insbesondere Menschenrechtsverletzungen

Die im Termin getroffenen Entscheidungen sowie Absprachen werden dokumentiert.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://www.koerber.com/fileadmin/Media/Downloads/Grundsatzklaerung/Grundsatzklaerung\\_DE.pdf](https://www.koerber.com/fileadmin/Media/Downloads/Grundsatzklaerung/Grundsatzklaerung_DE.pdf)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung wurde erstellt und vom Vorstand der Körber AG am 01.05.2022 erstmalig veröffentlicht. Diese ist öffentlich auf der Unternehmenswebseite für Mitarbeitende des Unternehmens, der Öffentlichkeit sowie unmittelbaren Zulieferern und anderen Stakeholdern zugänglich.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Es wurde keine Aktualisierung vorgenommen, da die Grundsatzklärung erst am 01. Mai 2022 veröffentlicht wurde. Im Geschäftsjahr 2024 wird die Grundsatzklärung auf eine notwendige Aktualisierung überprüft.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Einkauf/Beschaffung

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die Verantwortung der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie liegt bei den jeweiligen Verantwortlichen in den Fachabteilungen HR sowie Einkauf und Supply Chain Management.

Die Verantwortung der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich liegt in der Personalabteilung des Körber-Konzerns. Für die Bewertung der Umsetzung wurde ein Ampel-System etabliert, das nach folgender Systematik Risiken kategorisiert: rot = hohes Risiko, gelb = potenzielles Risiko, grün = kein Risiko. Wird ein Risiko in einer der Geschäftseinheiten des eigenen Geschäftsbereiches erkannt, wird zunächst Kontakt mit der verantwortlichen Personalleitung des betroffenen Unternehmens - Head of HR - aufgenommen. In Abhängigkeit des Themas und des Bereiches erfolgt im nächsten Schritt eine Analyse, welcher entsprechende Experte und welche Führungskräfte kontaktiert werden müssen, um gemeinsam eine Lösung für die ordnungsgemäße Einhaltung der Vorschriften zu finden.

Die Verantwortung der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie bei unmittelbaren Zulieferern im Sinne des LkSG liegt bei der Abteilung Einkauf und Supply Chain Management und ist in der unternehmensweit gültigen "Group Guideline Sustainability in Procurement & SCM" verankert.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

In der HR-Abteilung erfolgt die Verankerung der Strategie vor allem über die unternehmensweiten Regelungen zu Compliance und dem Verhaltenskodex. Hier werden u.a. Nachhaltigkeit, Risikomanagement und soziale sowie ökologische Verantwortung thematisiert.

Im Bereich Einkauf und Supply Chain Management ist die Strategie vor allem über den Verhaltenskodex "Körber Supplier Code of Conduct" verankert, zu dessen Einhaltung Zulieferer verpflichtet sind. Zudem ist die Menschenrechtsstrategie auch über das Monitoring der Zulieferer, Risikomanagement, und gegebenenfalls veranlasste Maßnahmen dazu verankert.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**



Im Körber-Konzern wurden verantwortliche Personen benannt, die sich mit der Risikoanalyse in der Lieferkette sowie im eigenen Geschäftsbereich beschäftigen. Für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde eine Menschenrechtsbeauftragte benannt, die mit der Umsetzung des LkSG im eigenen Geschäftsbereich betraut ist. Der Menschenrechtsbeauftragte wird dabei vom Allgemeinen Gleichbehandlungsbeauftragten der Körber AG und dem Chief Human Resource Officer unterstützt, die ihre Erfahrung, Fachwissen und Ressourcen in die Umsetzung des LkSG mit einbringen.

Für die Risikoanalyse in der Lieferkette wurde ebenfalls eine Person benannt, die in der Abteilung Einkauf und Supply Chain Management angestellt ist.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die jährliche Risikoanalyse wird entsprechend des Geschäftsjahres durchgeführt, d.h. 01.01.2023 bis 31.12.2023.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die Risikoanalyse wird mit Unterstützung der ESG-Risikomanagementsoftware IntegrityNext durchgeführt, um eine umfassende und tiefgreifende Analyse sicherzustellen. Die IntegrityNext GmbH ist Anbieter einer führenden Lösung für das Nachhaltigkeitsmanagement in der Lieferkette, die Unternehmen in die Lage versetzt, die Nachhaltigkeit ihrer Lieferkette zu verbessern und die ESG-Anforderungen zu erfüllen.

In einem ersten Schritt, der sogenannten „Abstrakten Risikoanalyse“, werden Länder- und Industrierisiken für Menschenrechte und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferer bewertet. Die Bewertung des abstrakten Risikos erfolgt auf Basis von verschiedenen Themengebieten, um eine detaillierte Risikoermittlung zu ermöglichen. Eine Vielzahl von quantitativen Indikatoren von renommierten Institutionen, wie der Weltbank oder der Vereinten Nationen, bilden die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos. Eine zusätzliche Analyse der Industrierisiken komplementiert die Länderrisikoanalyse. Verschiedene qualitative Quellen und Datenbanken, wie der CSR Risiko Check oder Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, ermöglichen eine Bewertung der Industrierisiken in verschiedenen Themengebieten. Die Industrierisikoanalyse unterscheidet 88 verschiedene Industrien nach den NACE-Codes. Die Ergebnisse aus der Länderrisiko-Analyse werden mit den Ergebnissen der Industrierisiko-Analyse zu einer Bewertung kombiniert. Diese Kombination ermöglicht eine Bewertung des potenziellen Risikos pro Themengebiet und pro unmittelbaren Zulieferer oder eigenen Geschäftsbereich in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘ und ‚hohes Risiko‘. Sie bildet damit die Basis für eine umfassende Risikoanalyse.

Im zweiten Schritt, der sogenannten „Konkreten Risikoanalyse“, werden die identifizierten potenziellen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern oder in eigenen Geschäftsbereichen detaillierter betrachtet. Ein risikobasiertes Vorgehen erlaubt in diesem Schritt die Priorisierung von Zulieferern mit einem mittleren oder hohen identifizierten Risiko für Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards aus der abstrakten Risikoanalyse. Fragebögen, die auf

internationalen Standards beruhen, schaffen Transparenz, inwieweit ein unmittelbarer Zulieferer oder eigener Geschäftsbereich auf die identifizierten erhöhten Risiken reagiert hat. Basierend auf den Rückmeldungen des unmittelbaren Zulieferers wird die Fähigkeit des unmittelbaren Zulieferers oder des eigenen Geschäftsbereiches bewertet, den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards sicherzustellen. Diese Information und Bewertung ist maßgeblich, um Lücken in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards bei unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren und auf diese zu reagieren. Die Ergebnisse der Fragebögen werden mit den Ergebnissen des abstrakten Risikos aus dem ersten Schritt kombiniert und damit wird Einschätzung des tatsächlichen Risikos in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘, ‚hohes Risiko‘ für eine breite Basis von Zulieferern und des eigenen Geschäftsbereichs erhalten. Das ermittelte tatsächliche Risiko aus den ersten beiden Schritten dient als ein Indikator der Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Menschenrechtsverletzung oder eine Verletzung eines Umweltstandards bei unmittelbaren Zulieferern oder im eigenen Geschäftsbereich.

Zusätzlich wird in einem Monitoring für kritische Nachrichten eine breite Zuliefererbasis überwacht, um über Berichte in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards informiert zu sein und auf diese reagieren zu können.

Im dritten Schritt werden unmittelbare Zulieferer und eigene Geschäftsbereiche sowie Risiken nach Themengebieten nach den Kriterien der Angemessenheit priorisiert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risikofeld aus der abstrakten und konkreten Risikoanalyse ist hierfür ein wichtiger Datenpunkt. Außerdem werden Risiken nach ihrem Schweregrad bewertet, um wesentliche Risikofelder zu identifizieren. Für die Priorisierung unmittelbarer Zulieferer wird neben der Eintrittswahrscheinlichkeit, wo möglich, die Einflussmöglichkeit auf den Zulieferer bestimmt. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich wird priorisiert reagiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Ein Grund für eine anlassbezogene Risikoanalyse lag im Berichtszeitraum nicht vor.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

##### **Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

##### Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Bei der Gewichtung der Risiken hat sich der Konzern insbesondere an den BAFA-Handreichungen zur Angemessenheit und zur Risikoanalyse orientiert.

Risiken werden nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere priorisiert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risiko ist das Ergebnis der abstrakten und konkreten Risikoanalyse und wird für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer bestimmt. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in dem mehrere Experten involviert waren und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wurden. Die Achtung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere eines Risiko ist entscheidend für die Priorisierung wesentlicher Risikofelder.

Unmittelbare Zulieferer und eigene Geschäftsbereiche werden nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere sowie dem Verursachungsbeitrag und dem Einflussvermögen priorisiert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Zulieferer ist das Ergebnis der Risikoanalyse. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in dem mehrere Personen involviert und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen haben. Für die Bewertung des Einflussvermögens bei einem unmittelbaren Zulieferer ist das Auftragsvolumen mit dem Zulieferer maßgeblich. Wo möglich, wird das Auftragsvolumen mit dem Gesamtumsatz des Zulieferers gegenübergestellt. Hierfür werden Daten genutzt, die über Dun & Bradstreet zur Verfügung stehen. Dun & Bradstreet ist ein Unternehmen, das B2B- & B2C-Daten und -Analysen bereitstellt. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich wird priorisiert reagiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Arbeitsschutz zielt darauf ab, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Die Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz geschützt zu werden, die ihre Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden können, und von den Unternehmen wird erwartet, dass sie die nationalen Gesetze und internationalen Normen einhalten, um dies zu gewährleisten.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können aus verschiedenen Quellen und Situationen entstehen, z. B. durch physische, ergonomische, chemische, biologische, psychosoziale und arbeitsorganisatorische Faktoren. Zu diesen Gefahren gehören unter anderem Strahlung, extreme Temperaturen, unsachgemäße Arbeitsplätze, Exposition gegenüber Schadstoffen und Gewalt am Arbeitsplatz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen Maßnahmen wie angemessene Schulungen, Sicherheitsprotokolle und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Schutzkleidung ergreifen, um diese Risiken zu mindern.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Brasilien
- Indien
- Südkorea
- Thailand
- Türkei
- Vereinigte Staaten (USA)



## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Die umgesetzten Maßnahmen sind Sicherheitsvorkehrungen, die potenzielle Risiken im Bereich Arbeitsschutz und -sicherheit minimieren. Dazu zählen Richtlinien, Arbeitsschutzmaßnahmen und entsprechende Sicherheitsunterweisungen des Personals. Diese Maßnahmen sind an allen Standorten des eigenen Geschäftsbereiches implementiert und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen überwachen die Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen und ermöglichen die Kontrolle von Einschätzungen und Angaben. Für eine wirksame Kontrollmaßnahme benötigt es im Vorfeld Zieldefinitionen. Sie sind insbesondere dann wirksam, wenn sie Mechanismen beinhalten, die den Ist- und Soll-Stand eines Zustandes vergleichen und kontrollieren. Um die Wirksamkeit einer Kontrollmaßnahme sicherzustellen, müssen darauffolgend etwaige Anpassungen vorgenommen werden, um den Ist- und Soll-Zustand anzugleichen. Eine Kontrollmaßnahme ist daher elementar und wirksam, um prioritären Risiken vorzubeugen und zu minimieren. Sie ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schwere eines Risikos festgestellt wurde.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

#### Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

#### Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Persistente organische Schadstoffe (POPs) sind giftige Chemikalien, die in der Umwelt verbleiben und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme darstellen. Sie umfassen synthetische Verbindungen wie Pestizide und Industriechemikalien und sind bekannt für ihre Langlebigkeit, ihre Fähigkeit, sich in lebenden Organismen anzusammeln, und ihren weiträumigen Transport durch Luft, Wasser und wandernde Arten. Sie können negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungsgesundheit, die Immunfunktion und die Ökosysteme haben, einschließlich des Verlusts der biologischen Vielfalt.

##### Wo tritt das Risiko auf?

- Brunei Darussalam

- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Kasachstan
- Malaysia
- Trinidad und Tobago
- Ukraine
- Vereinigte Staaten (USA)

### Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

#### Um welches konkrete Risiko geht es?

Gefährliche Abfälle sind eine breitere Kategorie von Abfällen, die über Quecksilber und persistente organische Schadstoffe (POPs) hinausgehen. Gefährliche Abfälle können bei verschiedenen Produktionsprozessen und in verschiedenen Branchen anfallen und stellen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. Das Basler Übereinkommen ist ein wichtiger internationaler Vertrag, der die Kontrolle und die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen regelt. Die folgende Liste enthält Beispiele für die gebräuchlichsten gefährlichen Stoffe, die bei industriellen Produktionsprozessen entstehen: Bei chemischen Abfällen handelt es sich um giftige, ätzende, brennbare oder reaktive Stoffe, die in der Industrie verwendet werden. Elektroschrott bezieht sich auf ausrangierte elektronische Geräte, die gefährliche Stoffe wie Blei und Quecksilber enthalten. Industrielle Nebenprodukte bestehen aus Rückständen und Asche aus verschiedenen Produktionsprozessen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle ist unerlässlich, um ihre negativen Auswirkungen zu mindern.

#### Wo tritt das Risiko auf?

- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Vereinigte Staaten (USA)

### Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

#### Um welches konkrete Risiko geht es?

Quecksilber ist ein hochgefährliches Element, das in verschiedenen industriellen Prozessen und Anwendungen eingesetzt wird. Seine Verwendung birgt erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und kann zu einer Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden führen, was schwerwiegende negative Auswirkungen auf Ökosysteme und lebende Organismen hat. Das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, eine weltweit anerkannte Vereinbarung,

zielt darauf ab, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von Quecksilber zu schützen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, den sicheren Umgang mit Quecksilber während seines gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten, einschließlich Lagerung, Transport und Entsorgung. Die Risiken können durch die Verringerung der Verwendung von Quecksilber und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen, wie die Förderung quecksilberfreier Alternativen und Technologien, gemildert werden.

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Brunei Darussalam
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Kasachstan
- Malaysia
- Trinidad und Tobago
- Ukraine
- Vereinigte Staaten (USA)

#### **Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können**

##### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Externe Sicherheitskräfte müssen genau wie interne Beschäftigte Menschenrechte achten während Ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen. Sie dürfen weder Folter oder Missachtung androhen oder durchführen, Leib oder Leben verletzen, noch das Recht auf Vereinigungsfreiheit beschränken. Unternehmen müssen externe Sicherheitskräfte in der Achtung dieser Menschenrechte unterweisen und entsprechende Kontrollen durchführen.

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Ungarn

#### **Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren**

##### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Arbeitsschutz zielt darauf ab, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Die Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz geschützt zu werden, die ihre Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden können, und von den Unternehmen wird erwartet, dass sie die nationalen Gesetze und internationalen Normen einhalten, um dies zu gewährleisten.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können aus verschiedenen Quellen und Situationen entstehen, z. B. durch physische, ergonomische, chemische, biologische, psychosoziale und arbeitsorganisatorische Faktoren. Zu diesen Gefahren gehören unter anderem Strahlung, extreme Temperaturen, unsachgemäße Arbeitsplätze, Exposition gegenüber Schadstoffen und Gewalt am Arbeitsplatz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen Maßnahmen wie angemessene Schulungen, Sicherheitsprotokolle und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Schutzkleidung ergreifen, um diese Risiken zu mindern.

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Ägypten
- Brasilien
- China
- Indonesien
- Kanada
- Lettland
- Libanon
- Liechtenstein
- Litauen
- Malaysia
- Pakistan
- Philippinen
- Südkorea
- Taiwan
- Türkei
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vietnam

#### **Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen**

##### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Umweltverschmutzung umfasst verschiedene Risikokategorien, die eine große Herausforderung für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellen. Innerhalb des Risikobereichs der Umweltverschmutzung gibt es drei Hauptkategorien, die verschiedene Aspekte dieses Themas hervorheben:

1. Wasserverbrauch: Die Überbeanspruchung von Süßwasser ist ein wachsendes globales Problem. Da die Landwirtschaft, die Industrie und die Haushalte die größten Verbraucher sind, übersteigt

die Nachfrage nach Süßwasserressourcen die verfügbaren Vorräte, was zu Wasserstress führt. Millionen von Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Wasser, und die Prognosen deuten auf eine weitere Verschlechterung der Situation in der Zukunft hin. Die Bewältigung des Wasserverbrauchs ist von entscheidender Bedeutung, um eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu gewährleisten und humanitäre Krisen zu lindern.

2. Wasser- und Bodenverschmutzung: Industrielle und landwirtschaftliche Aktivitäten haben zu einer Verschmutzung von Gewässern und Böden geführt, was eine Gefahr für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellt. Die Freisetzung von Schadstoffen in die Gewässer beeinträchtigt deren Qualität, so dass sie sich nicht mehr als Trinkwasser, zur Bewässerung und als Lebensraum für Wasserlebewesen eignen. Die Verschmutzung des Bodens stört das Nährstoffgleichgewicht, die Fruchtbarkeit und kann die Nahrungskette kontaminieren.

3. Luftverschmutzung: Die Luftverschmutzung, die eng mit industriellen und gewerblichen Aktivitäten verbunden ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Emissionen von Schadstoffen wie Stickoxiden (NO<sub>x</sub>), Schwefeldioxyden (SO<sub>2</sub>), Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und Schwermetallen tragen zur Luftverschmutzung bei. Dieses Problem hat erhebliche globale Auswirkungen, die jährlich zu Millionen von Todesfällen führen und sowohl die Industrie- als auch die Entwicklungsländer betreffen. Die Verringerung der Luftverschmutzung ist entscheidend für die Verbesserung der Luftqualität und die Sicherung des menschlichen Wohlergehens.

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Bangladesch
- Brasilien
- China
- Indien
- Kasachstan
- Pakistan
- Philippinen
- Rumänien
- Russland
- Serbien
- Thailand
- Türkei
- Uganda
- Ukraine
- Vietnam

## Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

### Um welches konkrete Risiko geht es?

Vereinigungsfreiheit umfasst das Recht der Arbeitnehmer, frei Gewerkschaften und repräsentative Organisationen ihrer Wahl zu gründen, die anerkannt sind, um Tarifverhandlungen und konstruktive Verhandlungen mit Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden über Arbeitsbedingungen zu führen. Die Verwirklichung dieses Rechts ist jedoch nicht immer gewährleistet. Die Arbeitnehmer können bei der Wahrnehmung ihrer Vereinigungsfreiheit auf Hindernisse und Einschränkungen stoßen, darunter gewerkschaftsfeindliche Maßnahmen, restriktive Gesetze, fehlende Unterstützung und eine feindselige Haltung der Arbeitgeber. Den Unternehmen kommt eine entscheidende Rolle bei der Wahrung dieses Rechts zu, indem sie ein Umfeld schaffen, das die Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer respektiert und ihre Beteiligung an Gewerkschaften oder repräsentativen Organisationen aktiv unterstützt.

### Wo tritt das Risiko auf?

- Ägypten
- Australien
- Bangladesch
- Belarus
- Belgien
- Brasilien
- Brunei Darussalam
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Griechenland
- Indien
- Indonesien
- Kanada
- Kasachstan
- Kolumbien
- Libanon
- Malaysia
- Pakistan
- Philippinen
- Polen

- Rumänien
- Russland
- Singapur
- Südkorea
- Taiwan
- Thailand
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)
- Vietnam

### Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

#### Um welches konkrete Risiko geht es?

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten hat weitgehende Folgen für betroffene Personen. Zu diesen Auswirkungen können Herausforderungen im Zusammenhang mit Landnutzung, Eigentumsrechten, Konflikten und Sicherheit gehören. So können Großprojekte wie der Bau von Staudämmen zu Verstößen gegen Menschenrechte wie das Recht auf Gesundheit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard führen, da lokale Gemeinschaften und indigene Völker zwangsumgesiedelt, ihr Land in Anspruch genommen oder ihre lokalen Wasserquellen verseucht werden können. In Konflikt- oder Hochrisikogebieten kann es zu Menschenrechtsverletzungen kommen, wenn Unternehmen unangemessene Gewalt anwenden, um ihre Interessen zu verteidigen, wodurch das Recht auf Leben und Freiheit der betroffenen Gemeinschaften verletzt werden kann.

#### Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- Brasilien
- Indonesien
- Malaysia
- Portugal

### Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei



### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Zwangsarbeit ist eine Form des Menschenhandels und umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch Drohungen, Gewalt oder Zwang zum Zweck der Ausbeutung. Dabei handelt es sich um unfreiwillig und unter Androhung von Strafen geleistete Arbeit, einschließlich traditioneller "sklavenähnlicher" Praktiken sowie moderner Formen der Nötigung, die von Gewalt und Einschüchterung bis hin zu subtileren Taktiken wie manipulierten Schulden oder Einbehaltung von Ausweispapieren reichen. Es ist unerheblich, ob die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsarbeit der Ausbeutung zustimmen. Die Bekämpfung von Zwangsarbeit und die Beseitigung von Misshandlungen sind von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Menschenwürde und den Schutz der Grundrechte.

### **Wo tritt das Risiko auf?**

- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malaysia
- Pakistan
- Singapur
- Trinidad und Tobago

### **Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung**

#### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Gleichbehandlung und Chancengleichheit umfassen das Grundprinzip der Gewährleistung der Gleichheit. In Beschäftigung und Beruf fördert dieser Grundsatz den gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung, Ausbildung, beruflicher Entwicklung und Macht ohne Diskriminierung von Personen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung. Er umfasst gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung, die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz und die Förderung von Vielfalt. Durch die Wahrung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit streben die Gesellschaften eine faire und integrative Belegschaft an, die die Rechte und die Würde aller Menschen respektiert.

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Belarus
- Brunei Darussalam
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Kasachstan
- Malaysia
- Russland
- Singapur
- Thailand
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vietnam

### Verbot von Kinderarbeit

#### Um welches konkrete Risiko geht es?

Ausbeuterische Kinderarbeit ist eine Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihrer Bildung und ihres Wohlbefindens beraubt. Dazu gehören Tätigkeiten, die für Kinder körperlich, geistig, sozial oder moralisch gefährlich sind. Dazu gehört, dass sie am Schulbesuch gehindert werden, dass sie gezwungen werden, die Schule vorzeitig zu verlassen, oder dass sie mit übermäßiger Arbeitsbelastung belastet werden. Kinderarbeit verwehrt Kindern ihre Rechte, ihr Potenzial und ihre Würde und behindert ihre Entwicklung.

#### Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- Bulgarien
- China
- Malaysia
- Mexiko
- Singapur
- Vereinigte Staaten (USA)

### Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Die Zahlung eines angemessenen Lohns ist elementar für einen Beschäftigten, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Einhaltung gesetzlicher Mindestlöhne ist hierfür maßgeblich, aber auch die Sicherstellung einer pünktlichen Zahlung entsprechend der geleisteten Arbeitszeit. Wenn die Mindestlöhne unzureichend sind oder nicht gezahlt werden, besteht die Gefahr, dass der Verdienst der Arbeitnehmer nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Ägypten
- Bangladesch
- Libanon
- Liechtenstein
- Pakistan
- Philippinen
- Taiwan
- Uganda
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vietnam

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl ist wirksam, da menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen Beachtung finden, bevor eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Körber kann somit sicherstellen, dass neue Zulieferer Standards erfüllen, die für das Unternehmen maßgeblich sind. Außerdem kann Körber so Zulieferer bevorzugen, die menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen erfüllen. Die Integration von Erwartungen in der Zuliefererauswahl ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit und eine erhöhte Schwere eines Risikos zu erwarten ist und eine Auswahl an Zulieferern zur Verfügung steht.

Die vertragliche Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen durch den "Körber Supplier Code of Conduct" ist wirksam, da sie Körber den nötigen rechtlichen Rahmen bietet, um auf Nicht-Erfüllung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen zu reagieren. Vertraglich festgelegte Erwartungen stellen außerdem sicher, dass der Zulieferer über die gestellten Erwartungen informiert ist und diesen zustimmt. Diese Maßnahme ist besonders dann angemessen, wenn ein erhöhtes Risiko bei einem Zulieferer besteht und die vertraglichen Regelungen auf die spezifische Situation des Zulieferers eingeht.

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen überwachen die Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen und ermöglichen die Kontrolle von Einschätzungen und Angaben beim unmittelbaren Zulieferer. Für eine wirksame Kontrollmaßnahme benötigt es im Vorfeld Zieldefinitionen. Sie sind

insbesondere dann wirksam, wenn sie Mechanismen beinhalten, die den Ist- und Soll-Stand eines Zustandes vergleichen und kontrollieren. Um die Wirksamkeit einer Kontrollmaßnahme sicherzustellen, müssen darauffolgend etwaige Anpassungen vorgenommen werden, um den Ist- und Soll-Zustand anzugleichen. Eine Kontrollmaßnahme ist daher elementar und wirksam, um prioritäre Risiken beim unmittelbaren Zulieferer vorzubeugen und zu minimieren. Sie ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schwere eines Risikos festgestellt wurde.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Das Jahr 2023 ist das erste Berichtsjahr, so dass ein Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum erst im Jahr 2024 möglich sein wird.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Beschwerden oder Hinweise auf Verletzungen können jederzeit über das unternehmenseigene Beschwerdeverfahren ohne Angabe einer Identität abgegeben werden. Allen Beschwerden und Hinweisen wird nachgegangen, um mögliche Risiken oder Verletzungen der Verbotstatbestände des LkSG nachzugehen.

Körber verfügt darüber hinaus über ein etabliertes und durchgängiges Risikomanagementsystem, das mögliche Verletzungen aufdecken kann. Die Geschäftseinheiten im eigenen Geschäftsbereich sind dazu verpflichtet, wie auch unmittelbare Zulieferer, einen standardisierten Fragebogen zur Selbsteinschätzung in IntegrityNext mit den Schwerpunktthemen des LkSGs auszufüllen.

IntegrityNext wertet die Antworten automatisch aus und weist auf mögliche Schwachstellen hin.

Im Fall von roten Ampeln, die als hohes Risiko anzusehen sind, und unbeantworteten oder unvollständigen Fragebögen kann im System eine verantwortliche Person zugewiesen werden, die sich dem Thema annimmt. Diesen Risiken wird systematisch nachgegangen. Dabei wird zunächst Kontakt mit der verantwortlichen Personalleitung des betroffenen Unternehmens - Head of HR - aufgenommen. In Abhängigkeit des Themas und des Bereiches erfolgt im nächsten Schritt eine Analyse, welcher entsprechende Experte und welche Führungskräfte kontaktiert werden muss, um gemeinsam zu überprüfen, ob eine Verletzung vorliegt. Gemeinsam mit den verantwortlichen Personen des Unternehmens und der Menschenrechtsbeauftragten wird eine Lösung für die ordnungsgemäße Einhaltung der Vorschriften gefunden.



## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

#### Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

#### Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Bei Körber wird die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt bei unmittelbaren Zulieferern im gesamten Lieferantenlebenszyklus integriert.

Die Akzeptanz des Körber-Verhaltenskodex für Lieferanten ist Voraussetzung für die Auftragsvergabe und ist vertraglich festgelegt. Die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten ist ein Teil der Auswahl- und Bewertungskriterien für Lieferanten, um einen Beitrag zu den übergreifenden Nachhaltigkeitszielen des Konzerns zu leisten. Beginnend mit der Qualifizierung neuer Lieferanten werden mögliche Nachhaltigkeits-, Umwelt- und Menschenrechtsrisiken anhand dieser Kriterien proaktiv betrachtet und bewertet. Die Lieferanten und Dienstleister müssen gemäß den gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette kontinuierlich auf Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette überprüft werden. Lieferanten und Dienstleister, die gegen die Anforderungen des LkSG verstoßen, sollen bei fortgesetzter Nichteinhaltung schrittweise ausgeschlossen werden.

Körber zentralisiert nachhaltigkeitsbezogene Daten über unmittelbare Zulieferer auf der Plattform IntegrityNext und im konzernweiten Lieferantenkollaborationstool K.Procure.

Unmittelbare Zulieferer werden gebeten, einen standardisierten Fragebogen zur Selbsteinschätzung in IntegrityNext mit den Schwerpunktthemen des LkSGs auszufüllen.

IntegrityNext wertet die Antworten automatisch aus und weist auf mögliche Schwachstellen hin.

Im Fall von roten Ampeln und unbeantworteten oder unvollständigen Fragebögen kann im System eine verantwortliche Person, sogenannte Lieferantenverantwortliche, zugewiesen werden.

Sollte bei einem unmittelbaren Zulieferer ein hohes Risiko aufgrund der Branchentätigkeit, des Zuliefererlandes und der Beantwortung der Nachhaltigkeitsfragebögen festgestellt werden, werden diese Zulieferer für die Erstellung von Verbesserungs- und Entwicklungspläne priorisiert.

Diese Verbesserungs- und Entwicklungspläne werden mit den betroffenen Lieferanten besprochen und definieren die auszuführenden Aktionen, um Risiken zu beseitigen.

Verantwortlich für das Einstellen solcher Verbesserungs- und Aktionspläne sind die jeweiligen Lieferantenverantwortlichen. Dabei ist die Verbesserung von Lieferanten im Bereich

Nachhaltigkeit und der Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt ein wesentlicher Schritt des Lieferantenentwicklungsprozesses. Zunächst wird bei der Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen geschaut, inwieweit Körber zu einer Beendigung und Minimierung der Risiken bei unmittelbaren Zulieferern beitragen kann. Es werden Zulieferer betrachtet, mit denen der Konzern ein substantielles Maß an Transaktionen hat, d.h. bei denen ein großes

Einkaufsvolumen vorliegt. Das Einkaufsvolumen wird, wo möglich, mit dem Gesamtumsatz des Zulieferers in Verhältnis gesetzt, um das Einflussvermögen abzuschätzen. Wird aufgrund der Geschäftsbeziehung und des Einflussvermögens bei Hochrisikolieferanten und Lieferanten mit einem mittleren Risiko die Möglichkeit zur Vermeidung der Risiken gesehen, gehen entsprechende Lieferantenverantwortliche von Körper aktiv auf die betroffenen Lieferanten zu und definieren im gemeinsamen Dialog Abhilfemaßnahmen mit entsprechenden Kennzahlen, die regelmäßig messbar und kontrollierbar sind. Im Berichtszeitraum 2023 wurden 156 Verbesserungspläne definiert und im System zur Nachvollziehbarkeit dokumentiert. 56 dieser Verbesserungspläne konnten bereits erfolgreich abgeschlossen werden. Die laufenden Verbesserungspläne und deren Wirksamkeit werden in 2024 evaluiert. Außerdem wurden Audits bei einigen Lieferanten vor Ort durchgeführt, die Fragen zu Nachhaltigkeit und der Einhaltung des LkSG beinhalteten.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Körber betreibt ein unternehmensweites, transparentes, öffentliches und barrierefrei zugängliches, einheitliches Beschwerdeverfahren. Das Meldeformular ist auf der Unternehmenswebseite [www.koerber.com](http://www.koerber.com) zu finden, auf das jeder über das Internet die Möglichkeit hat, Beschwerden bzw. Hinweise auf Verstöße zu melden und dabei anonym zu bleiben. Link: <https://www.koerber.com/compliance-und-verhaltenskodex/compliance-verstoss-melden>.

Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb von Körber können Beschwerden und Hinweise - auf Wunsch auch anonym - melden. Diese werden vertraulich behandelt.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Öffentlich zugänglich für alle Menschen

#### Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

##### Optional: Beschreiben Sie.

Direkte Erreichbarkeit der Beschwerdemöglichkeit auf der Startseite koerber.com über den Link im "Footer"; daneben ausführliche Informationen im Bereich "Compliance und Verhaltenskodex".

#### Informationen zur Erreichbarkeit

##### Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen zur Erreichbarkeit des Beschwerdeverfahrens ist auf unterschiedliche Weise sichergestellt. Nachfolgend eine Liste zu Informationen der Erreichbarkeit: Ausdrücklicher Hinweis und mehrere Meldungen im internen Intranet; ausdrücklicher Hinweis und Verlinkung im Supplier Code of Conduct, der die Grundlage für die Zusammenarbeit mit Lieferanten ist; ausdrücklicher Hinweis und Verlinkung unter <https://www.koerber.com/wir/der-koerber-einkauf-zukunftsorientiert-denken-und-agieren>; ferner ausdrücklicher Hinweis und Verlinkung in Compliance-Notice, die in sämtliche Auftragsbestätigungen automatisiert eingedruckt wird.

### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

<https://www.koerber.com/wir/wie-wir-unsere-grundsaeetze-und-unternehmenswerte-umsetzen>

### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

<https://www.koerber.com/wir/wie-wir-unsere-grundsaeetze-und-unternehmenswerte-umsetzen>

### Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

**Optional: Beschreiben Sie.**

<https://www.koerber.com/wir/wie-wir-unsere-grundsaeetze-und-unternehmenswerte-umsetzen>

### Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

**Optional: Beschreiben Sie.**

<https://www.koerber.com/wir/wie-wir-unsere-grundsaeetze-und-unternehmenswerte-umsetzen>

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

#### **Zur Verfahrensordnung:**

[https://www.koerber.com/fileadmin/Media/Downloads/Grundsatzerklaerung/Grundsatzerklaerung\\_DE.pdf](https://www.koerber.com/fileadmin/Media/Downloads/Grundsatzerklaerung/Grundsatzerklaerung_DE.pdf)

Die Verfahrensordnung ist Teil der Grundsatzklärung. In Teilen ist das Verfahren auch auf der Unternehmenswebseite beschrieben. Hier finden Sie den Link auf die Unternehmenswebseite und die entsprechenden Textpassagen: Link: <https://www.koerber.com/wir/wie-wir-unsere-grundsaeetze-und-unternehmenswerte-umsetzen>.

Zusätzlich wurde eine interne Verfahrensbeschreibung zu Zwecken des Datenschutzes erstellt.

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Das Hinweisgebersystem generiert eine Email an ein Sammelpostfach der Rechtsabteilung der Körber AG. Diese leitet relevante Hinweise und Verletzungen an die verantwortliche Person für die Nachhaltigkeit in der Lieferkette weiter.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt



## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Um die Vertraulichkeit des Beschwerdeverfahrens sicherzustellen, wurden alle Mitarbeiter, die mit Meldungen im Laufe des Prozesses in Berührung kommen, entsprechend eingewiesen und geschult. Das Hinweisgebersystem ist frei zugänglich auf der Unternehmenswebseite und erfordert keine Angabe zur Identität. Der Hinweisgeber kann somit anonym bleiben. Das Hinweisgebersystem generiert eine Email an ein Sammelpostfach der Rechtsabteilung der Körber AG. Sämtliche IP Daten werden automatisch, zyklisch gelöscht, sodass hierauf niemand Zugriff hat und die Identität des Hinweisgebers nicht nachvollziehbar ist.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Das Beschwerdeformular ist auf der Unternehmenswebseite frei zugänglich. Es ist keine Angabe zur Identität erforderlich, um eine Beschwerde einzureichen. Es gibt eine ausdrückliche Zusicherung des Unternehmens, dass bei redlichen Hinweisen keine nachteiligen Folgen zu befürchten sind.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Ja

**Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.**

Es gab im Berichtsjahr 2023 insgesamt vier Meldungen, die nach der Einlassung des Meldenden/Beschwerenden den Bereich "menschenrechtsbezogener Pflichten" betrafen. Hiervon war eine Beschwerde im Bereich "Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung" und drei im Bereich "Sonstige menschenrechtliche Risiken". Die Beschwerde im Bereich "Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung" wurde umfassend, u.a. durch Befragung aller Beteiligten aufgeklärt. Die Beschwerde stellte sich als tatsächlich unzutreffend heraus. Von den drei als "Sonstige menschliche Risiken" gemeldeten Beschwerden, erfüllt nur eine bereits nach dem Tatsachenvorbringen des Beschwerenden den Tatbestand des §2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG. Die betreffende Beschwerde stellte sich als "nicht erweislich" heraus. Es wurden Maßnahmen getroffen, die eine Wiederholung verhindern. Auch die beiden nicht den Tatbestand des §2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG erfüllenden Beschwerden wurden ernst genommen, ihnen wurde nachgegangen und sie stellten sich als nicht erweislich heraus.

**Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?**

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Sonstige menschenrechtliche Risiken: Sonstige menschenrechtliche Risiken

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.**

Durch die eingegangenen Beschwerden wurde die Bestätigung erhalten, dass insbesondere intern die Möglichkeit, Hinweise in Bezug auf "Menschenrechte" zu geben, eine große Transparenz besitzt. Den eingegangenen Beschwerden und Hinweisen wurde ernsthaft nachgegangen, jedoch stellten sie sich als "nicht erweislich" heraus. Das Risikomanagement hat sich daher als belastbar erwiesen und es mussten keine Anpassungen getroffen werden.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Die Elemente des Risikomanagement werden kontinuierlich auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft.

Körper implementiert Maßnahmen zur Risikominimierung in enger Zusammenarbeit mit seinen Zulieferern. Diese Maßnahmen werden gemeinsam definiert, festgelegt und umgesetzt. Die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird regelmäßig in einem kontinuierlichen Austausch der Einkaufsabteilung und den Lieferanten überprüft. Dieser Prozess ist langfristig angelegt und dient dazu, im Rahmen der Risikoanalyse zu bewerten, inwieweit mittlere bis hohe Risiken durch die implementierten Maßnahmen reduziert werden konnten.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird ebenfalls überprüft. Das Beschwerdeverfahren wurde zusätzlich noch einmal daraufhin geprüft, ob es den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltsgesetzes entspricht. Das unternehmenseigene Beschwerdeverfahren unterstützt Körper dabei, potenzielle Risiken zu identifizieren und diese priorisiert zu behandeln.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Im Bereich Ressourcen & Expertise wurde eine Mitarbeiterin als Menschenrechtsbeauftragte ernannt, die im Bereich HR arbeitet und als Vertreterin der Beschäftigten von Körper gilt und im Sinne der Belegschaft handelt.

Des Weiteren wird durch den öffentlichen Zugang zum unternehmenseigenen Beschwerdeverfahren sichergestellt, dass sowohl die Interessen der Beschäftigten als auch die der Beschäftigten innerhalb der Lieferketten berücksichtigt werden, indem Feedback und Rückmeldung zu Körbers Risikomanagement und anderen Prozessen gegeben werden kann. Bei der Definition von Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden im Prozess die Interessen aller potenziell Betroffenen berücksichtigt, indem unterschiedliche Unternehmensfunktionen und Stakeholder einbezogen werden.